

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern  
[sekretariat.abel@bsv.admin.ch](mailto:sekretariat.abel@bsv.admin.ch)

Bern, 5. Juli 2023 sgv-Gf/lr

### **Vernehmlassungsantwort: Modernisierung der Aufsicht**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 19. April 2023 hat uns Bundespräsident Berset eingeladen, zu einem Entwurf zur Änderung der AHVV und der BVV2 (Modernisierung der Aufsicht) Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Zu den vorgeschlagenen Anpassungen im Bereich der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) haben wir folgende Bemerkungen / Änderungsanträge:

Art. 107a AHVV Liquidationsreserven

Wir plädieren dafür, dass bei der Berechnung der Höhe der Reserven die geltenden Grundsätze beibehalten werden.

Art. 130 Abs. 2 AHVV Voraussetzungen für die Übertragung weiterer Aufgaben

Die von den Kantonen übertragenen Aufgaben können in der Praxis zu grossen Unterschieden bei der Rechnungsprüfung und den Bedingungen für den Erhalt von Bescheinigungen führen. Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll versucht werden, eine kantonale Lösung für diese Problematik zu finden. Seitens des sgv wir sind der Meinung, dass es angebracht wäre, die Revisionen zu harmonisieren, indem die Prüfberichte standardisiert werden, um die Arbeit der Revisoren zu erleichtern und die Kosten zu senken.

Art. 132<sup>quiquies</sup> AHVV Qualitätsmanagementsystem

Wir begrüssen es, dass den Kassenleitungen bei der Errichtung ihrer Risiko- und Qualitätsmanagementsysteme ausreichende Freiheiten gewährt werden sollen. Dies ermöglicht es, die Grösse einer Kasse und das Profil ihrer Beitragszahler zu berücksichtigen, was wir als wichtig erachten.

Art. 141<sup>sexies</sup> Abs. 3 AHVV Informationssystem

Die gewählte Formulierung ist aus unserer Sicht zu einengend. So sollte es nach unserem Dafürhalten insbesondere zulässig sein, dass auch die gesetzlichen Vertretungen und nicht nur die versicherte Person Daten erfassen dürfen. Zudem sollte die Formulierung so gewählt werden, dass auch Ergänzungen aufgrund von Registerabgleichen oder von Durchführungsstellen zulässig sind.

Art. 141<sup>septies</sup> Abs. 1 AHVV Meldepflicht bei Beeinträchtigungen der Informationssysteme

Wir beantragen, dass Beeinträchtigungen und bedeutende Einschränkungen der Funktionsfähigkeit der Systeme aufgrund von Cybervorfällen oder Sicherheitslücken dem Nationalen Zentrum für Cybersicherheit (NCSC) und nicht dem BSV zu melden sind.

Art. 211<sup>quinquies</sup> AHVV Übernahme der Kosten von Informationssystemen

Wir beantragen, Abs 2 so anzupassen, dass nicht das BSV, sondern die Zentrale Ausgleichsstelle die Voraussetzungen zu prüfen und über die Übernahme der Kosten durch den AHV-Ausgleichsfonds zu entscheiden hat, und das jeweils nur auf Antrag und in Zusammenarbeit mit den Fachorganisationen der Durchführungsstellen.

Zu den vorgeschlagenen Anpassungen im Bereich der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) haben wir folgende Bemerkungen / Änderungsanträge:

Art. 17 BVV2 Rentnerlastigkeit

Nach unserem Dafürhalten sollte der Experte bei der Beurteilung der Rentnerlastigkeit (Abs. 3) insbesondere auch den angewandten technischen Zinssatz sowie allfällige rückversicherte Elemente mitberücksichtigen. Der Verordnungstext sollte diesbezüglich klarer ausgestaltet werden.

Art. 17a BVV2 Ausreichende Finanzierung

Die Bestimmungen zur Berechnung der Wertschwankungsreserven sind in Abs. 3 weitaus restriktiver formuliert als es das Gesetz vorgibt. Dies könnte die Übertragung eines Rentnerbestandes auf eine neue Vorsorgeeinrichtung übermässig erschweren. Um den Wettbewerb und die Wahlfreiheit von Arbeitnehmern und Arbeitgebern nicht unnötig einzuschränken, beantragen wir, dass sich Abs. 3 schlank an den gesetzlichen Erfordernissen ausrichtet.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Henrique Schneider  
stellvertretender Direktor



Kurt Gfeller  
Vizedirektor